

Firmenstempel Arbeitgeber

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügigen entlohnten Beschäftigung bis 450 Euro

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine **neue geringfügig entlohnte Beschäftigung** (450-Euro-Minijob) ausüben, bzw. das Entgelt bei einer Beschäftigung vor 1. Januar 2013 auf über 400 Euro aufstocken, **grundsätzlich** der vollen Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragenden Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,7 % des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers 15% und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7% . Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag von einer Mindestbeitragsbemessungsgrenze von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- ⇒ einen früheren Rentenbeginn,
- ⇒ Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- ⇒ den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- ⇒ die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- ⇒ den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- ⇒ die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, die Verwendung dieses Merkblatts führt zur Bekanntmachung unserer Beauftragung!

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem **Arbeitgeber -mit dem beiliegenden Formular- schriftlich** mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren -auch zukünftige- Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. **Die Befreiung** von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie **kann nicht widerrufen** werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % des Arbeitentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, **empfehlen wir eine individuelle Beratung** bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung einzuholen.

Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Hiermit bestätige ich, dass ich das Merkblatt gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift _____

(Bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben _____

Bitte beachten Sie, die Verwendung dieses Merkblatts führt zur Bekanntmachung unserer Beauftragung!